

Nachdem die Delegiertenversammlung in Thun (22. und 23. Juni 1912) die Zulassung des weiblichen Geschlechts zur Stellenvermittlung beschlossen und die Mitglieder diesen Beschluss in der Urabstimmung angenommen hatten, genehmigte die Versammlung in Zug das *Regulativ für Plazierung weiblicher Angestellter*. — Um für die Durchführung der Urabstimmung in dem grossen Verband einheitliche Normen zu schaffen, hat sich die Aufstellung eines *Reglements betreffend die Durchführung der Urabstimmung* als unerlässlich erwiesen. Ein solches wurde nach Antrag des Centralkomitees von der Versammlung in Zug genehmigt.

Die ausserordentliche Delegiertenversammlung in Aarau vom 1. März 1914 endlich genehmigte das vom Centralkomitee vorgelegte neue **Reglement für die Krankenkasse**.

Die Zusammensetzung des S. K. V., seine zahlenmässige Entwicklung und diejenige seiner wichtigeren Institutionen geht aus den nachfolgenden drei Tabellen hervor.

